

**Schulverein  
der Realschule Salzgitter-Bad**

**Satzung**

**I. Zweck des Vereins**

- § 1 Die Elternschaft der Realschule Salzgitter-Bad schließt sich mit der Lehrerschaft und den Freunden dieser Schule im Schulverein zusammen.
- § 2 Der Schulverein führt den Namen "Schulverein der Realschule Salzgitter-Bad".
- § 3 Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad, Friedenstr. 4 - 5
- § 4 Der Verein hat - unabhängig von jeder parteipolitischen oder kirchlichen Bindung - die Aufgabe, die Schule in ihren wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen für die Kinder zu unterstützen. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Jeder über den Vereinszweck hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbereich ist ausgeschlossen.

**II. Mitglieder des Vereins**

- § 5 Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die eine schriftliche Beitragserklärung abgeben.
- § 6 Die Mitglieder verpflichten sich, einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Beitrages wird bei der Ausfüllung der Beitrittserklärung von dem Ausfüllenden selbst bestimmt. Sie beträgt jedoch mindestens 1,00 € mtl. Der Beitrag ist als Bringepflicht anzusehen.
- § 7 Der Austritt erfolgt zum Schuljahresende zum neuen Schuljahr in schriftlicher Form.

**III. Organe des Vereins**

- § 8 Die Organe des Vereins sind

Der Vorstand, bestehend aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) 1. Beisitzer Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Erweiterter Vorstand, besteht aus:

dem jeweiligen Rektor und Konrektor der Schule,  
der (dem) Vorsitzenden und Stellvertr. Vorsitzenden des Schulelternrates,  
1 Vertreter des Kollegiums.

Außerdem ist von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus 2 Elternvertretern und 1 Lehrervertreter, zu bilden, der am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse prüft, bei der Generalversammlung einen Prüfungsbericht erstattet und die Entlastung des Kassierers beantragt.

§ 9 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Vorstand soll die Lehrerschaft durch ein vom Kollegium zu wählendes Mitglied vertreten sein.

§ 10 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder sobald 20 % der Mitglieder es beantragen, und leitet sie. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind. Eine Zweitschrift der Niederschriften ist dem Schulleiter zuzuleiten. Der Kassierer führt die Mitgliederliste, erhebt die Beiträge, verwaltet das Vermögen und leistet die Zahlungen aus der Vereinskasse. Bei zu leistenden Zahlungen ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 12 Das Vereinsvermögen darf nur im Interesse der Schule verwendet werden.

§ 13 In jedem zweiten Jahr findet die Generalversammlung statt, die

1. den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, des Kassierers und des Kassenprüfungsausschusses entgegennimmt und dem Vorstand Entlastung erteilt,
2. den Vorstand auf zwei weitere Jahre wählt,
3. (bei Mitgliederversammlungen) über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Anträge berät und beschließt.

§ 14 Jedem Mitglied steht zu, in den Versammlungen Vereinsangelegenheiten zur Sprache zu bringen. Hierzu sind Anträge von den Mitgliedern dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung, möglichst mit Begründung, schriftlich einzureichen.

§ 15 Zu erforderlich werdenden Mitgliederversammlungen ist vom Vorsitzenden, nach Vorstandsbeschluss, mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen.

§ 16 In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder Stimmrecht.

§ 17 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsbestimmungen können nur mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.

Jede vorschriftsmäßige eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

#### **IV. Auflösung des Vereins**

§ 19 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Gesamtvermögen nach Bestreitung etwaiger Verbindlichkeiten der Schule in Form von Sachwerten zu.

§ 20 Diese Satzung trat mit dem 13.04.89 in Kraft, letzte Änderung 27.05.2015.